

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR STELLPLATZVERPFLICHTUNG, STADT LÖFFINGEN

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat am 17.7.1997 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen unter Zugrundelegung von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03.10.1983, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) mit beigefügter Begründung vom 17.7. 1997 beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gem. § 37 Abs. 1 LBO wird wie folgt festgelegt:

Wohnungen unter 100 qm Wohnfläche: mindestens 1 Stellplatz

Wohnungen über 100 qm Wohnfläche: mindestens 2 Stellplätze.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Stadt Löffingen in allen Ortsteilen auf

a) alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

b) alle überbaubaren Wohn- und Mischgebietsflächen nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) ausgenommen Gewerbegebiete.

Zur Zeit sind dies folgende Bebauungspläne:

Löffingen:

"Hinter dem Allenberg"

"Oberer Allenberg"

"Reichberg I"

"Reichberg II"

"Reichberg III"

"Reichberg IV"

Dittitshausen:

"Turnäcker I"

"Turnäcker II"

"Turnäcker, 2. Änderung und Erweiterung"

"In den Rüttenen, Vordere Halden und Wassersack"

**SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR
STELLPLATZVERPFLICHTUNG, STADT LÖFFINGEN**

Unadingen:

"Hägleäcker"

"Erweiterung Hägleäcker"

"Hinter der Vorstadt"

Bachheim:

"Lindäcker"

"Sundhalde"

Reiselfingen:

"Innere Halde"

"Sportplatz Reiselfingen"

Göschweiler:

"Wocheneggerten, Schmiedenrain und Innere Kreuzäcker"

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Löffingen, den 17.7.1997



Mellert

(Dr. Mellert, Bürgermeister)

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR
STELLPLATZVERPFLICHTUNG, STADT LÖFFINGEN

Angezeigt:

Genehmigt

Freiburg, den 26. Aug. 1997
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Ramminger
Ramminger

Ausgefertigt:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Stadt Löffingen vom 7/7.97 1997 überein.

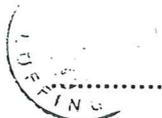
Löffingen, den 29/8.97



Mellert
.....
(Dr. Mellert, Bürgermeister)

Rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 7.10.97

Löffingen, den 7/10.97



Mellert
.....
(Dr. Mellert, Bürgermeister)

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR STELLPLATZVERPFLICHTUNG, STADT LÖFFINGEN

Seit Inkrafttreten der novellierten Landesbauordnung zum 01.01.1996 ist gemäß § 37 Abs. 1 LBO bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz herzustellen. Den Gemeinden wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine abweichende Stellplatzpflicht (bis max. 2 je Wohneinheit) festzulegen, wenn städtebauliche Gründe oder Gründe des Verkehrs dies rechtfertigen.

Die Zunahme der Kraftfahrzeuge hat in der Stadt Löffingen mit allen ihren Ortsteilen dazu geführt, daß öffentliche Verkehrsflächen in zunehmendem Maße nicht mehr ihrer eigentlichen Funktion gerecht werden, da immer mehr Flächen durch parkende PKW verstellt werden. Hierdurch wird die Sicherheit der Fußgänger gefährdet, da Gehwege nicht in ausreichendem Maße benutzbar sind und auf die Fahrbahn ausgewichen werden muß. Die Situation verschärft sich in den Sommermonaten durch zusätzliches Verkehrsaufkommen des Fremdenverkehrs. Ebenso wird die Verkehrssicherheit auf den Straßen durch parkende PKW zunehmend beeinträchtigt. In den alten Ortskernen, die sich größtenteils durch enge Straßen und Gassen auszeichnen, wird durch parkende PKW oftmals der landwirtschaftliche Verkehr behindert.

Aufgrund der teilweise unzureichenden ÖPNV-Verbindungen ist die Bevölkerung in den Ortsteilen oft auf eigene PKW angewiesen, was den Stellplatzbedarf erhöht. Die hohe Mobilität der Bevölkerung zeigt sich auch an der überdurchschnittlich hohen Zahl der Berufspendler (vgl. dazu Ausführungen im Flächennutzungsplan).

Ziel der Satzung ist es, nicht nur die verkehrliche Situation zu verbessern, sondern auch die städtebauliche Struktur und das Ortsbild in den Ortsteilen zu erhalten. Bei Anwendung der LBO 1996 mit der Verpflichtung zur Herstellung von lediglich 1 Stellplatz je Wohnung wäre zu befürchten, daß die bereits aufgetretenen Beeinträchtigungen des Verkehrs und des Ortsbildes sich noch weiter verschärfen würden.

Bei Anwendung der Satzung wird darauf Rücksicht genommen, daß die Stadt Löffingen dem ländlichen Raum zuzuordnen ist. Daher werden nur bei relativ großen Wohnungen von über 100 qm 2 Stellplätze gefordert. Durch diese Abstufung sollen Härtefälle weitgehend vermieden werden.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf alle Baugrundstücke nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile), sowie auf Baugrundstücke im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB. Nicht im Geltungsbereich der Satzung sind Baugrundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, sowie Grundstücke in den Gewerbegebieten der Ortsteile Löffingen, Dittishausen und Unadingen, da hier die genannten besonderen städtebaulichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Löffingen, den 17.7.1997



[Handwritten signature]

(Dr. Mellert, Bürgermeister)